

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 434/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Frieda S[REDACTED],

W[REDACTED] Road, B[REDACTED], M[REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 18. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 22. Februar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht folgt der ständigen Rechtsprechung des Senats zu den an ein Wiedereinsetzungsgesuch zu stellenden Anforderungen. Die Entschädigungsbehörde war nicht gehalten, von Amts wegen nach Wiedereinsetzungsgründen zu forschen (BGH, Urteil vom 12. Mai 1965 - IV ZR 172/64).

Mai

Dr. Lang